

17.05.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - Fz - G - In

zu **Punkt 36** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze**A**

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

- Fz 2. a) Der Bundesrat begrüÙt die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung, dass Vertriebene und Geflüchtete aus der Ukraine künftig Leistungen nach dem Zweiten beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(SGB II beziehungsweise SGB XII) erhalten und die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen unverzüglich umgesetzt werden und zum 1. Juni 2022 in Kraft treten sollen. Er betont, dass Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Vertriebenen und Geflüchteten aus der Ukraine eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen.

- b) Der Bundesrat begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der Bund die Länder und Kommunen für das Jahr 2022 über einen erhöhten Anteil der Länder an der Umsatzsteuer zunächst mit insgesamt 2 Milliarden Euro bei den Mehraufwendungen für die Unterbringung und Betreuung unterstützen wird. Damit trägt der Bund einen Teil der entstehenden Kosten mit.
- c) Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die Zusage der Bundesregierung, darüber hinaus auch eine einvernehmliche Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den unabhängig vom Krieg in der Ukraine entstehenden flüchtlingsbezogenen Kosten sowie den Aufwendungen der Länder und Kommunen für die Unterkunft und die Integration zu finden, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll. Um Planungssicherheit für die Gestaltung ihrer Haushalte zu erlangen, sind Länder und Kommunen auf eine schnellstmögliche Umsetzung angewiesen. Aus Sicht des Bundesrates bedarf es hierbei einer verstetigten, „atmenden“ Regelung, die sich an der Zahl der nach Deutschland geflüchteten Menschen orientiert.

- In 3. Die Regelungen im Gesetz sind insoweit abzulehnen, als sie den Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 nicht zielgerichtet umsetzen. Die getroffenen Regelungen zum Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II beziehungsweise SGB XII führen dazu, dass auch alle Kriegsflüchtlinge, die nach dem 31. Mai 2022 einreisen beziehungsweise hilfebedürftig werden, den Rechtskreiswechsel vollziehen. Dies hat einen überflüssigen immensen bürokratischen Aufwand zulasten der Kriegsflüchtlinge und insbesondere der Leistungsbehörden zur Konsequenz, zumal die Voraussetzungen für eine effiziente digitale Datenmigration noch nicht geschaffen wurden. Außerdem befinden sich die Kriegsflüchtlinge weiterhin für einen nicht

unerheblichen Zeitraum im AsylbLG-Leistungsbezug, wofür keine ausreichende Kostendeckung des Bundes geschaffen wurde und dies daher zu Lasten der Kommunen geht. Dies ist umso bedenklicher, als der Zeitpunkt des Wechsels von Faktoren wie Zahl und Arbeitsfähigkeit der Personalisierungsinfrastrukturkomponenten abhängt, die im alleinigen Einflussbereich des Bundes liegen. Schließlich ermöglicht das Gesetz in Abweichung zur bisherigen Rechtslage keine durchgängig verbindliche Verteilentscheidung der Kriegsflüchtlinge mehr.

- In
4. a) Der Bundesrat hält eine Wohnsitzregelung für die Personengruppe der ukrainischen Vertriebenen für zwingend geboten, um eine gleichmäßige Verteilung auf die Kommunen zu ermöglichen. Nur so kann angesichts der enormen Zahlen die Aufnahme und Unterbringung der Betroffenen sowie die Planungssicherheit für die aufnehmenden Kommunen gewährleistet werden.
 - b) Anders als im jetzt beschlossenen Gesetz vorgesehen, sollte es hinsichtlich des Zuweisungsverfahrens bei einer Anknüpfung ausschließlich in § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bleiben. Der Bundesrat bittet um eine schnelle Korrektur im Nachgang des Gesetzgebungsverfahrens. Das im Gesetz vorgesehene zweistufige Verfahren (zunächst nach § 24, anschließend nach § 12a AufenthG) führt insbesondere vor dem Hintergrund der großen Zahlen zu einem immensen, nicht mehr handhabbaren Verwaltungsaufwand. Sinnvoll ist es dagegen, sich hinsichtlich der Aufhebungsgründe an § 12a Absatz 5 AufenthG zu orientieren, weshalb vorgeschlagen wird, insoweit in § 24 AufenthG auf § 12a Absatz 5 AufenthG zu verweisen.
 - c) Der Bundesrat bedauert die durch die angenommenen Änderungsanträge beschlossenen strukturellen Eingriffe in die Systematik der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Insbesondere der Aufhebungsgrund "Integrationskurs" würde im Ergebnis zu einer weitgehenden Abschaffung der bewährten Wohnsitzregelung führen, da Integrationskurse für anerkannte Asylsuchende wie für Ukraine-Vertriebene in der Regel zur Verfügung stehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der Evaluation der Wohnsitzregelung zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen festgestellt wurde, dass die Wohnsitzregelung unter anderem dazu geführt hat, dass wesentlich weniger Integrationskurse wegen eines Wohnortwechsels abgebrochen wurden.

- d) Grundsätzliche Überarbeitungen des § 12a AufenthG sollten zudem einem eigenen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten sein.

- AIS 5. a) Der Bundesrat bedauert, dass die in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 8. April 2022, BR-Drucksache 125/22 (Beschluss), formulierten Änderungen zur Auszahlung und Erstattung des Sofortzuschlags nicht aufgegriffen wurden.
- b) Der Bundesrat betont erneut, dass sich bei der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 3 des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes für die meisten Länder erhebliche zeitliche Schwierigkeiten bei der erforderlichen fristgerechten landesrechtlichen Trägerbestimmung für die Durchführung des Sofortzuschlags nach § 145 Absatz 4 SGB XII-neu zum 1. Juli 2022 ergeben. Durch das Festhalten des Bundes am Erfordernis der Bestimmung der zuständigen Träger nach Landesrecht ist nicht gewährleistet, dass alle Länder in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit die landesrechtliche Grundlage für die rechtzeitige Auszahlung des Sofortzuschlags zu schaffen.